

Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen

Berufliche Bildungsmaßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Regelung von beruflichen **Bildungsmaßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben** wurden zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte (BAG: WfB) die nachfolgenden Rahmenprogramme vereinbart.

Vereinbarung

über Rahmenprogramme für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte haben einvernehmlich zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben bei der beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung behinderter Menschen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) der Werkstätten die folgenden Rahmenprogramme erarbeitet. Die Selbständigkeit der Werkstätten und ihrer Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB I wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt, die Funktionen bestehender Aufsichtsgremien oder Beiräte nicht berührt.

Glossar:

Folgende Begrifflichkeiten werden vereinbart:

- **Werkstatt** - zur Bezeichnung von Werkstätten für behinderte Menschen
- **Teilhabe am Arbeitsleben** (nach SGB IX) - zur Bezeichnung des Maßnahmeziels in Werkstätten
- **Teilnehmerinnen** und **Teilnehmer** - für die Adressaten im Berufsbildungsbereich (im Folgenden wird zur verbesserten Lesbarkeit „Teilnehmer,, in Einzahl oder Plural verwendet)
- **Beschäftigte** - für die Adressaten im Arbeitsbereich der Werkstatt
- **berufsbildende Maßnahmen** (bzw. Berufliche Bildungsmaßnahmen) - für die Leistungen der Werkstatt
- **berufsbildende Leistungen** - für: die Leistungen des Rehaträgers
- **Berufsförderungsmaßnahmen bzw. berufsfördernde Leistungen** - wenn es um umfassend gestaltete ganzheitliche Fördermaßnahmen geht
- **Eingliederungsplan** - als Bezeichnung für die gesetzlich verankerte fortlaufende Förderdokumentation, die zwischen Werkstatt und Teilnehmer abgestimmt wird

1. Grundlagen

1.1 Zur Definition von „Förderung“ und „Bildung“

Die Werkstatt hat Menschen mit Behinderung in ihrer Entwicklung der Persönlichkeit und in ihrer Entwicklung der Leistungsfähigkeit zu unterstützen, indem sie geeignete Konzepte anbietet, die erforderlichen Bedingungen schafft und Ressourcen bereitstellt. Dabei arbeiten Eingliederungseinrichtungen und Rehabilitationsträger eng und vertrauensvoll zusammen.

Förderung stellt einen dynamischen Prozess kontinuierlicher Entwicklung dar. Sie wird Anleitung, Betreuung, Begleitung, Bildung realisiert.

Bildung ist zentraler Bestandteil des individuellen dynamischen Förderungsprozesses. Dadurch erfüllt die Werkstatt ihre Aufgabe zur beruflichen Qualifizierung und Persönlichkeitsförderung.

Eine qualifizierte Entwicklungsplanung beginnt für jeden Teilnehmer im obligatorisch durchzuführenden Eingangsverfahren. Für die Kompetenzanalyse werden individuell geeignete diagnostische Verfahren und Instrumentarien eingesetzt. Sie ist Basis für differenzierte Förderziele und daraus abgeleitete Maßnahmen, die in eine dynamisch gestaltete Eingliederungsplanung einfließen und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

1.2 Zu den Aufgaben der beruflichen Bildung

Berufliche Bildung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die individuellen Eignungen und Neigungen zu ermitteln;
- die erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse und die Entwicklung der Persönlichkeit zu dokumentieren und im Abstimmungsprozess mit dem Teilnehmer zu reflektieren;
- darauf aufbauend arbeitsbezogene und berufsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln;
- die Weiterentwicklung der Persönlichkeit ganzheitlich und identitätsfördernd zu unterstützen;
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu entwickeln.

Berufliche Bildung erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Konzeption.

Die Methoden beruflicher Bildung orientieren sich an den Interessen und Fähigkeiten der behinderten Menschen, indem individuelle Lernprozesse verbunden werden mit dem Einsatz von methodisch-didaktischem Fachwissen.

Berufliche Bildung basiert auf Akzeptanz, Gleichwürdigkeit und Partnerschaft und vermittelt Kompetenzen mit dem Ziel, Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft weiter zu entwickeln.

Der Bildungsprozess ist dialogorientiert. Es werden Eingliederungspläne aufgestellt und gemeinsam mit dem Teilnehmer vereinbart. Sie werden fortgeschrieben und es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden, ob sich die Methoden bewährt haben oder ob Änderungen für die Zielsetzungen vereinbart werden müssen.

2. Personenkreis

- 2.1 Anspruch auf berufsbildende Leistungen haben behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und sich oder andere nicht gefährden.
- 2.2 Die Werkstatt hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit behinderte Menschen, unabhängig von der Ursache, Art oder Schwere der Behinderung, individuell durch geeignete berufsbildende Maßnahmen die angemessenen Bildungsziele planmäßig und mit der Möglichkeit darauf aufbauender Berufsförderungsmaßnahmen erreichen können.
- 2.3 Die Maßnahmen zur beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung müssen die Folgen von Art und Schwere der Behinderung ausreichend berücksichtigen. Bei besonderem Bedarf an Förderung werden angemessene Maßnahmen angeboten und geeignete Methoden eingesetzt. Maßnahmen und Methoden sind zielgruppengerecht zu entwickeln.

3. Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren der Werkstätten

3.1 Ziele des Eingangsverfahrens

Durch das Eingangsverfahren nach § 40 SGB IX i.V. mit § 3 WVO ist festzustellen,

- ob die Werkstatt für den Teilnehmer die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist
- welche berufsbildenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und welche ergänzenden Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen;
- welche Bereiche und Arbeitsfelder der Werkstatt und welche Beschäftigungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

3.2 Aufgaben des Eingangsverfahrens

Das Eingangsverfahren dient dem Teilnehmer, der Werkstatt und dem Rehabilitationsträger

- zu entscheiden, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von § 136 SGB IX ist, festzustellen, welche Kenntnisse und sozialen Kompetenzen der Teilnehmer besitzt,
- weitergehende Möglichkeiten innerhalb und außerhalb der Werkstatt zu prüfen - zur beruflichen Bildung, zum Übergang in eine andere berufsbildende Maßnahme,
- einen Eingliederungsplan zu erstellen, indem Vorschläge für den weiteren Rehabilitationsverlauf enthalten sind.

3.3 Funktion des Eingliederungsplanes

Der Eingliederungsplan erfüllt vor allem drei inhaltliche Ziele:

Mit ihm stellt die Werkstatt die persönlichen Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten für den weiteren Prozess der Berufs- und Arbeitsförderung wie der Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung fest.

Er dokumentiert die Kompetenzen des Teilnehmers im Verlauf des Eingangsverfahrens. Ihm liegt deshalb eine qualifizierte Kompetenzanalyse zugrunde, die in regelmäßigen Zeit- und Förderabschnitten fortgeschrieben wird.

Auf seiner Grundlage entwickelt, beschreibt und begründet die Werkstatt die Ziele zur beruflichen Bildung der Teilnehmer.

3.4 Eckpunkte zur Erstellung des Eingliederungsplanes

Die Werkstätten entwickeln den Eingliederungsplan im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss. Für Inhalt und Aufbau des Eingliederungsplanes werden von der Bundesanstalt für Arbeit und BAG:WfB gemeinsam Eckpunkte benannt, die als Anlage zum Rahmenprogramm zur Verfügung gestellt werden. (Anlage 1: Eckpunkte zum Eingliederungsplan)

3.5 Dauer des Eingangsverfahrens

Die Teilnahme am Eingangsverfahren ist obligatorisch. Die Dauer des Eingangsverfahrens richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Das Eingangsverfahren dauert bis zu drei Monate. Es soll in vier Wochen abgeschlossen werden, wenn die notwendigen Feststellungen in dieser Zeit getroffen werden können. Dies setzt voraus, dass über den Teilnehmer/die Teilnehmerin ausreichend Informationen vorliegen und nur noch Teilaspekte der in Ziff. 3.1 genannten Ziele zu klären sind.

3.6 Eingliederungsvorschlag

Zum Ende des Eingangsverfahrens legt die Werkstatt dem Fachausschuss einen Eingliederungsvorschlag vor, der den Reha-Trägern als Entscheidungsgrundlage dient und Aussagen dazu enthält,

- ob die Werkstatt die geeignete Eingliederungseinrichtung ist,
- welche Bereiche und Arbeitsfelder der Werkstatt Beschäftigungsmöglichkeiten oder weiterführende berufliche Bildungsmaßnahmen in Betracht kommen.

4. Rahmenprogramm für die Berufsbildungsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten

4.1 Aufgabenstellung im Berufsbildungsbereich

- 4.1.1 Zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben hat die Werkstatt im Berufsbildungsbereich berufsbildende- und die Persönlichkeit weiterentwickelnde Maßnahmen durchzuführen. Die Werkstatt hat sicherzustellen, dass die Ziele der berufsbildenden Maßnahmen im Kurssystem (Grund- und Aufbaukurs) durch Lehrgänge und Einzelmaßnahmen erreicht werden können.
- 4.1.2 Die Rechtsgrundlagen sind vor allem § 41 Abs. 2 und 3 SGB IX, § 4 WVO.
- 4.1.3 Die Bildungsmaßnahmen erfolgen aufgrund dieses Rahmenprogramms. Es ist Grundlage für standardisierte Eingliederungspläne, die in der Werkstatt vereinbart und fortgeschrieben werden.

4.2 Ziele der Berufsbildungsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich

- 4.2.1 Alle Bildungsmaßnahmen haben die Teilhabe am Arbeitsleben und die Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel. Sie sollen die beruflichen wie der lebenspraktischen Fähigkeiten der Teilnehmer planmäßig entwickeln und auf geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten.
- 4.2.2 Die Weiterentwicklung der Persönlichkeit ist zu fördern. Dabei gilt es, mit allen Beteiligten zu kooperieren und zu kommunizieren. Die Teilnehmer sollen angeleitet werden, ihr Leben eigenverantwortlich planen und führen zu können.
- 4.2.3 Spätestens nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme sollen die Beschäftigten ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung i. S. des § 136 SGB IX erbringen und nach ihren individuellen Möglichkeiten am Auftrag der Werkstatt mitwirken.

- 4.2.4 Der Berufsbildungsbereich ist so einzurichten, dass durch begleitende Maßnahmen die bereits erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen erhalten und verbessert werden.
- 4.2.5 Die Berufsbildungsmaßnahmen müssen differenziert genug sein, um aufbauende oder ergänzende Bildungsangebote auch von Berufsschulen, Berufsbildungswerken, sonstigen Reha-Einrichtungen, Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern wahrnehmen zu können. Es sollen für Einzelfälle auch nach Abschluss der beruflichen Förderung im Berufsbildungsbereich Maßnahmen geboten werden, die Berufsbildungsabschlüsse i.S. § 48 a und b BBiG und § 42 c und d HwO ermöglichen bzw. darauf hinführen.

4.3 Aufgaben und Methoden der Berufsbildungsmaßnahmen

- 4.3.1 Jeder Teilnehmer hat Anspruch auf individualisierte planmäßige Berufsbildung auf der Grundlage einer qualifizierten und fortzuschreibenden Eingliederungsplanung. Dieser Anspruch wird durch die rechtlich geregelte Förder- und Finanzierungsdauer im Berufsbildungsbereich nicht eingeschränkt.
- 4.3.2 Die Berufsbildungsmaßnahmen bauen auf den vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Sie beziehen die durch schulische, berufsschulische oder andere Bildungsmaßnahmen erworbenen Grundlagen ein und berücksichtigen individuelle Neigungen und Qualifikationen.
- 4.3.3 Die Förderung durch Lehrgänge und Einzelmaßnahmen während des Grund- und Aufbaukurses umfasst das Erlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Arbeitsausübung, die Vermittlung von Wissen und Einsichten, das Erreichen sozialer Lernziele und dadurch das Erlangen sozialer Kompetenzen.
- 4.3.4 Für die Berufsbildungsmaßnahmen werden arbeits- und sonderpädagogisch bewährte Lernmodelle und -methoden angewandt, die auch die Persönlichkeitsförderung der Teilnehmer umfassen.
- 4.3.5 Die Methoden der beruflichen Bildungsmaßnahmen orientieren sich an dem Ziel, selbstgesteuerte Lernprozesse zu initiieren sowie Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenz zu entwickeln und kooperatives Lernen und Handeln zu fördern.
- 4.3.6 Entsprechend den individuellen Möglichkeiten der Teilnehmer führt die Berufsbildung übereinander ergänzende und aufeinander aufbauende Lernziele, auch über die Zeit im Berufsbildungsbereich hinaus, zu verschiedenen Stufen beruflicher Bildung.

4.4 Ziele der Berufsbildungsmaßnahmen

Lernort für berufliche Bildung nach § 40 SGB IX und § 4 WVO ist der Berufsbildungsbereich.

Werkstattarbeit ist ein besonderer kombinierter Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsprozess. Hier werden planmäßig arbeitsfördernde und berufsbildende Maßnahmen von Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung als auch von arbeitsbegleitenden Diensten erbracht.

Durch die begleitenden Dienste werden pädagogische, soziale, medizinische wie auch pflegerische und therapeutische Maßnahmen sichergestellt.

Arbeit und Bildung sind verschiedene Anforderungen mit unterschiedlichen Zielen.

Die Bildungsmaßnahmen der Werkstatt entwickeln und verbessern die Kompetenzen der Teilnehmer in folgenden Bereichen:

- Kulturtechniken
- Kernqualifikationen
- Arbeitsprozess-Qualifikationen
- Schlüsselqualifikationen

Berufliche Bildung setzt die Förderung in allen vier Bereichen voraus. Erst in der Verbindung der Bereiche entsteht berufsqualifizierende Kompetenz.

4.4.1 Lernziel 1: Kulturtechniken

Berufliche Bildung baut auf den Grundlagen der schulischen Vorbildung auf. Sie nutzt die Kulturtechniken als Basisqualifikationen für den beruflichen Bildungsprozess.

Diese vorhandenen Qualifikationen gilt es im gesamten Bildungsprozess der Werkstatt zu erhalten, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Dabei werden alle Formen der unterstützten Kommunikation eingebunden und mit entwickelt.

4.4.2 Lernziel: Berufliche Kernqualifikationen

Durch standardisierte Bildungsmaßnahmen und individualisierte planmäßige Förderung sind die beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Arbeitsausführung zu entwickeln und zu erhalten. Dabei ist die Förderung und Entwicklung der Lernfähigkeit wesentlicher Bestandteil jeglicher Arbeitsförderungs- und Berufsbildungsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- Erkennen, Unterscheiden und Verarbeiten von geschriebenen Arbeitsinformationen, Zahlen, Bildern, Vorlagen, Mustern, optischen und akustischen Anzeigen;
- Erkennen, Unterscheiden, Zuordnen, Benennen und Gebrauch von Geräten, Werkzeugen, Maschinen;
- Erkennen, Unterscheiden, Zuordnen, Benennen und Gebrauch von Materialien im Bearbeitungsprozess
- Erkennen, Unterscheiden, Zuordnen und Benennen von Erscheinungsformen verschiedener Aggregatzustände in der Natur;
- Montieren, Demontieren, Aufstellen, Anordnen, Eingeben, Entnehmen;
- Verändern, Führen und Lenken von Material;
- Verwenden einfacher Handwerkzeuge und -geräte;
- Verwenden von energiebetriebenen einfachen Werkzeugen und Geräten;
- Verwenden von energiebetriebenen komplizierten Werkzeugen und Geräten;
- Benutzen von Zeichen- und Schreibgeräten;
- Benutzen von Fahrzeugen und Transportmitteln;
- Bedienen von Schaltern und Tastaturen;
- Beobachten, Überprüfen, Regulieren technischer Geräte, Einrichtungen und Anlagen;
- Erkennen, Unterscheiden und Bewerten von Verhalten bei Menschen und Tieren;
- Erkennen, Unterscheiden, Bewerten und Benutzen von Transportsystemen und Verkehrssituationen;
- Verstehen, Unterscheiden, Bewerten und Gebrauch von mündlicher Kommunikation, Tönen und Geräuschen;
- Erkennen, Unterscheiden und Bewerten von äußeren Reizen (Haut-, Geruch und Lagereize);
- Erkennen, Unterscheiden und Bewerten optischer Reize;
- Beurteilen verschiedener Zustände und Qualitäten von Werten, Normen und Größen;
- schlussfolgerndes Denken für Problemlösungen;
- Planen, Organisieren und Entscheiden;
- Kombinieren von Einzelinformationen;
- Durchführen von Analysen, Kodieren, Dekodieren, Anwenden und Übertragen von Informationen und Daten;
- Speichern und eigenständiges Anwenden von Informationen;
- Anwenden mathematischer Kenntnisse;

- Grundkenntnisse für die Nutzung von EDV-gestützten Arbeitsplätzen.

4.4.3 Lernziel: Arbeitsprozess - Qualifikationen Bedingungen an Arbeitsplatz und Arbeitsumgebung

Die berufsbildenden Maßnahmen müssen Lernziele beinhalten, die das Erkennen von Arbeitsbedingungen, Umgebungseinflüssen, das angemessene Reagieren darauf und damit auch die Entwicklung arbeitsplatzrelevanter Verhaltensweisen ermöglichen. Das beinhaltet u.a.:

- Erkennen und Anpassen an Witterungsbedingungen;
- Erkennen und Anpassen an Raumklima-Bedingungen;
- Erkennen und Unterscheiden von Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen;
- Erkennen und Anpassen an Arbeitsbedingungen;
- Arbeiten in Räumen unterschiedlicher Größe, Struktur, Beschaffenheit und Ausstattung;
- Erkennen von Gefahren, Gefahrenquellen und Erlernen angemessener Aktionen und Reaktionen; Erlernen, Erhalten und Entwickeln von Hygiene-, Sauberkeits-, Kleidungs- und Verhaltensregeln;
- Entwickeln und Stabilisieren von Konzentrationsfähigkeit;
- Bestehen von Stress-Situationen;
- Erlernen Kontakt aufzunehmen, Einzel- und Gruppenarbeit, Zweierbeziehungen;
- Entwickeln von Selbständigkeit, Selbstkontrolle, Belastungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Bereitschaft zur Konfliktlösung.

4.4.4 Lernziel: Schlüsselqualifikationen

Zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen im Sinne einer allgemeinen Arbeitsfähigkeit gehören vor allem folgende wesentliche Bereiche:

- die Fähigkeit, die eigenen Interessen zu erkennen und vertreten zu können;
- Entwickeln von Selbständigkeit, Selbstkontrolle und eigenständigem Handeln;
- lebenspraktische Fertigkeiten: von An- und Umziehen, sowie Selbstversorgung bis zur weitgehenden Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung;
- Orientierungsfähigkeit, Überblick, Fähigkeit zu Zeiterkennung, -planung und Erinnerungsvermögen
- Selbsteinschätzung und Frustrationstoleranz;

- Fähigkeiten zu Kommunikation, Kontakt, Kooperation, Konfliktfähigkeit und Toleranz;
- Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität;
- Konzentrationsfähigkeit und Ausdauer;
- Motivation und Freude an der Arbeit.

4.5 Dauer und Aufbau der Bildungs- und Fördermaßnahmen

Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

- 4.5.1 Die berufliche Bildung und Förderung im Berufsbildungsbereich findet in einem aufeinander aufbauenden Kurssystem statt. Der Prozess der Förderung setzt sich aus einem Grund- und einem Aufbaukurs zusammen und der durch Einzelmaßnahmen ergänzt wird. Die hauptsächlichen Ziele, Dauer und Inhalte der Kurse sind in der Werkstättenverordnung geregelt.
- 4.5.2 Der Berufsbildungsbereich ist ein organisatorisch eigenständiger Bereich der Werkstatt, der in der Regel als selbständige Abteilung geführt wird. Berufsbildende und -fördernde Maßnahmen werden zur Veranschaulichung, Verfestigung, Erweiterung oder Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten auch im Arbeitsbereich und außerhalb der Werkstatt, z.B. im Rahmen von Betriebspraktika durchgeführt.
- 4.5.2 Die Verhältnisse innerhalb der Werkstatt, vor allem die personellen und räumlichen, müssen die qualifizierte Anwendung geeigneter und differenzierter Methoden beruflicher Bildung zulassen und fördern.
- 4.5.4 Besonders zu beachten sind Möglichkeiten des Übergangs in eine andere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (insbesondere F 2/3-Lehrgänge) während oder im Anschluss an den Berufsbildungsbereich sowie der unmittelbare Übergang in weiterführende Maßnahmen nach Abschluss des Eingangsverfahrens. Im begründeten Einzelfall ist eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich möglich.

4.6 Weitere Hinweise zur qualitativen Ausgestaltung der beruflichen Bildung und Förderung im Berufsbildungsbereich

- 4.6.1 Umfasst der Berufsbildungsbereich mehrere Gruppen von sechs behinderten Beschäftigten bedarf er in der Regel einer eigenen Leitung.

- 4.6.2 Die standardisiert entwickelten und individuell abgestimmten Eingliederungspläne umfassen das gesamte Leistungsangebot, das für eine zielgerichtete berufliche Bildung, Umschulung und Weiterbildung erforderlich ist, einschließlich des notwendigen Pflege- und Betreuungsangebotes. Im Verlauf des Bildungsprozesses wird regelmäßig die Angemessenheit der Zielsetzungen überprüft und wie sie im Förderverlauf erreicht und für die weitere Entwicklung fortgeschrieben werden können.
- 4.6.3 Der Berufsbildungsbereich schließt begleitende Leistungsangebote wie Erhalten und Vertiefen von Fähigkeiten zur allgemeinen Lebens- und Freizeitgestaltung (musische, kulturelle und sportliche Kursangebote) ebenso ein wie Förder- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Beschäftigungszeit.
- 4.6.4 Die berufsbildenden Maßnahmen sollen eng und kontinuierlich mit allen am Eingliederungsprozess Beteiligten abgestimmt werden. Dem Werkstatttrat ist ausreichend Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben.
- 4.6.5 Zum Abschluss der beruflichen Bildungsmaßnahmen legt die Werkstatt dem Fachausschuss den fortgeschriebenen Eingliederungsplan vor, in dem auf weiterführende berufliche Eingliederungsmöglichkeiten eingegangen wird, insbesondere darauf ob
- andere oder weiterführende Berufsbildungsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb der Werkstatt zweckmäßig sind,
 - eine Wiederholung der Bildungsleistung erforderlich ist,
 - der Wechsel in eine andere Rehabilitations- oder weiterführende Berufsbildungseinrichtung zweckmäßig ist,
 - eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt und auf welchem Arbeitsplatz erfolgen soll,
 - der Übergang auf einen geeigneten Außenarbeitsplatz erreicht werden kann,
 - ein Wechsel in Integrationsunternehmen angebracht oder
 - ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.
- 4.6.6 Den Teilnehmern soll durch die Werkstatt ein qualifizierter Nachweis ausgestellt werden gemäß der Empfehlungen des Bundesinstituts zur Beruflichen Bildung, der die Ergebnisse im Berufsbildungsbereich dokumentiert.
(Anlage 2: Mustervorlage des BiBB)
Die Werkstatt soll - in Abstimmung mit den Teilnehmern auch Empfehlungen gem. Ziff. 4.6.5 aussprechen.

5. Personal- und Raumbedarf

- 5.1 Die Zahl und Qualifikation der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungsbereich richtet sich unter Beachtung der Vorgaben der Werkstättenverordnung nach der Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer. Über ihren Einsatz setzt die Werkstatt wesentlich ihren Auftrag zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben um.
- 5.2 Die Fachkräfte sollen Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, mit fachlichen und pädagogischen Kompetenzen sein.
- 5.3 Die Fachkräfte müssen ihre arbeits- und sonderpädagogische Qualifikation nachweisen. Diese Qualifizierung ist auch im Verlauf der beruflichen Tätigkeit in der Werkstatt durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu erreichen. Grundlage sind:
- die Sonderpädagogische Zusatzqualifizierung gemäß dem Rahmenprogramm von 1982 oder mit staatlich anerkanntem Abschluss zur „geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“
 - die Lehrgangsempfehlungen des Bundesinstituts zur Berufsbildung.
- 5.4 Zu den Qualifizierungsmaßnahmen haben die Bundesanstalt für Arbeit und die BAG:WfB gemeinsame Empfehlungen abgestimmt.
- 5.5 Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungsbereich müssen die erforderlichen Kenntnisse über Behinderungsarten und ihre Auswirkungen im Arbeits- und Bildungsprozess besitzen. Dabei stehen folgende Befähigungen im Vordergrund:
- Planung des Rehabilitationsverlaufes sowie Förderung in der Werkstatt
 - Berufs- und Persönlichkeitsförderung
 - Gestaltung der Arbeit unter rehabilitativen Aspekten
 - Kommunikation und Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen und Institutionen des Umfeldes
 - rechtliche Rahmenbedingungen der Werkstatt

Die Fachkräfte müssen in diesen Handlungsbereichen über das notwendige methodische und gruppensdynamische Instrumentarium verfügen.

- 5.6 Der Berufsbildungsbereich sollte als Abteilung der Werkstatt mit eigenen Räumen und eigener Ausstattung in räumlicher Nähe zum Arbeitsbereich eingerichtet werden.

- 5.7 Die einzelnen Plätze im Berufsbildungsbereich sind nach den besonderen Belangen der beruflichen Bildung der Teilnehmer auszustatten.

Eckpunkte zum Eingliederungsplan nach § 40 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX, § 3 Abs. 1 WVO

Grundlagen zum Eingliederungsplan

I. Die Ziele des Eingliederungsplans

1. Der Eingliederungsplan ist das Instrument, das die Interessen und die beruflichen wie persönliche Entwicklung des Teilnehmers dokumentiert.
2. Mit ihm werden die Ziele der Werkstattleistungen, die dazu erforderlichen Mittel und Methoden und ihre Wirksamkeit beschrieben.
3. Im Eingliederungsplan dokumentiert die Werkstatt den Veränderungsprozess der Interessen, persönlichen Bedürfnisse, beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Teilnehmers fest.
4. Er dient damit der ständigen Anpassung der Werkstattleistungen an die individuellen Anforderungen der Teilnehmer.

II. Zum Aufbau des Eingliederungsplanes

Der Eingliederungsplan ist ein standardisiertes Formblatt mit mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zur Person,
2. Art und Auswirkungen der Behinderung,
3. Ergebnisse vorausgegangener Förderempfehlungen,
4. Ergebnisse der werkstatteigenen Testverfahren:
 - a) der Kompetenzanalyse
 - b) und der anschließenden Förderdiagnose
5. Zielbeschreibung der Eingliederungsmaßnahmen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich und für die Eingliederung ins Erwerbsleben,
6. Beschreibung der Mittel, Methoden und Dauer der Eingliederungsmaßnahmen,
7. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse über die Eingliederungsmaßnahmen mit dem behinderten Menschen,
8. Angaben über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte.

Der individuelle Eingliederungsplan soll in den aufeinanderfolgenden Stufen der Werkstatt in seiner Differenzierung weiterentwickelt werden; je nach Bereich der Werkstatt, in dem sich der Teilnehmer bzw. der Beschäftigte befindet, sollte es einen individuell fortgeschriebenen Plan auf standardisierter Basis geben (z.B. Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich).



Bundesanstalt für Arbeit

**Bundesinstitut
für Berufsbildung**

BIBB

- Forschen
- Beraten
- Zukunft gestalten

Nachweis

ÜBER BERUFSBEZOGENE QUALIFIKATIONEN

Hinweis

Dieser Nachweis betrifft Personen, die einzelne Teile einer Berufsausbildung nach BBiG oder HWO absolviert, diese Ausbildung aber nicht abgeschlossen haben, an berufsbildenden Maßnahmen oder an sonstigen auf einen Berufsabschluss vorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Dieses Formular wurde von den Gremien des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen
(Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 23.11.2000)

Herr / Frau

Vor- und Zuname _____

geboren am _____

in _____

hat bei
Name der Institution /
des Betriebes _____

Anschrift _____

Art der Institution /
des Betriebes _____

Ausbilder / Lehrer _____

(Name, ggf. Titel, der für die Qualifizierung verantwortlichen Person)

- im Rahmen
- einer Berufsvorbereitung
 - absolvierter Abschnitte einer vorzeitig beendeten
Berufsausbildung
 - einer berufsbegleitenden Qualifizierung
 - sonstiger auf einen Berufsabschluss vorbereitenden
Qualifizierungsmaßnahmen

(Bitte Art dieser Maßnahme eintragen)

in der Zeit von _____ bis _____

- in Form
- einer schulischen Ausbildung
 - einer betrieblichen Ausbildung
 - eines betrieblichen Praktikums
 - _____

die auf der folgenden Seite aufgeführten Qualifikationen erworben.

Die erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen sind dem

Ausbildungsberuf _____

Berufsfeld zuzuordnen _____

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel der Institution / des Betriebes

Ort/Datum

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Folgende Qualifikationen wurden dabei erworben*

<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

* Zertifikate über Prüfungen zu einzelnen Qualifikationsbereichen, Dokumente über Zusatzqualifikationen oder Berufsschulzeugnisse sind, soweit vorhanden, als Anlage beigefügt.

Folgende Qualifikationen wurden dabei erworben*

<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitumfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

* Zertifikate über Prüfungen zu einzelnen Qualifikationsbereichen, Dokumente über Zusatzqualifikationen oder Berufsschulzeugnisse sind, soweit vorhanden, als Anlage beigefügt.

Folgende Qualifikationen wurden dabei erworben*

<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitungsfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitungsfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitungsfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<p>Qualifizierungsbereich</p> <hr/> <p>Zeitungsfang:</p> <hr/>	<p>Inhalte</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

* Zertifikate über Prüfungen zu einzelnen Qualifikationsbereichen, Dokumente über Zusatzqualifikationen oder Berufsschulzeugnisse sind, soweit vorhanden, als Anlage beigefügt

Erläuterungen zum
Nachweis über berufsbezogene Qualifikationen

Mit diesem Nachweis über berufliche Qualifikationen in Bezug auf einen anerkannten Ausbildungsberuf dokumentiert sein Inhaber / seine Inhaberin, welche beruflichen Qualifikationen er /sie erworben hat, ohne eine Berufsausbildung abgeschlossen zu haben.

Der Nachweis soll Institutionen und Betriebe bei der Entscheidung unterstützen, ob sie den Inhaber / die Inhaberin in ein Ausbildungsverhältnis aufnehmen und ob die Ausbildungszeit ggf. verkürzt werden kann. Der Nachweis sollte von den zuständigen Stellen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung berücksichtigt werden. Insgesamt erleichtert der Nachweis damit auch das berufliche Weiterkommen des Inhabers / der Inhaberin.

Der Nachweis wird von der qualifizierenden Institution bzw. dem ausbildenden Betrieb ausgestellt. Waren mehrere Lernorte an der Qualifizierung beteiligt, sollte jede Stelle einen eigenen Nachweis über die Qualifikationen ausstellen, die von ihr vermittelt wurden.

Auf der dritten Formularseite sind die persönlichen Daten des Teilnehmers / der Teilnehmerin und Angaben zur qualifizierenden Institution / zum qualifizierenden Betrieb einzutragen. Ferner ist anzugeben, in welcher Form und über welchen Gesamtzeitraum die Qualifizierung erfolgt ist.

Die erworbenen berufsbezogenen Qualifikationen sind so zu beschreiben, dass ihre Arbeitsmarktrelevanz im o.g. Sinne zum Tragen kommt. Das bedeutet, dass sich der Nachweis auf Mindestanforderungen an Kenntnissen und Fertigkeiten beziehen soll, die für die für die dokumentierten berufsbezogenen Qualifikationen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Qualifikationen sind daher in Orientierung an Berufsbildpositionen zu beschreiben und einem Ausbildungsberuf oder einem Berufsfeld zuzuordnen.

Je nach Umfang der erworbenen berufsbezogenen Qualifikationen ist eine entsprechende Anzahl von Nachweisblättern zu verwenden. Diese sind fortlaufend am oberen Seitenrand zu nummerieren und mit dem Namen des Teilnehmers / der Teilnehmerin zu versehen.

Jede erworbene Qualifikation ist folgendermaßen zu dokumentieren:

- Die erworbene Qualifikation ist in Orientierung an Berufsbildpositionen von Ausbildungsordnungen nach BBiG/HWO zu bezeichnen bzw. zu benennen.
- Es sind die Inhalte (Kenntnisse, Fertigkeiten, Tätigkeiten etc.) aufzuführen, die die Qualifikation umfasst.
- Es ist der Zeitumfang anzugeben, in dem die Qualifikation erworben wurde (Tage, Wochen).

Die Dokumentierung soll in knapper, präziser Form erfolgen, die einen raschen Überblick über das vorhandene Spektrum beruflicher Qualifikationen erlaubt.

Eine Bewertung der erworbenen berufsbezogenen Qualifikationen wird in diesem Nachweis nicht vorgenommen. Ebenso sind Zertifikate oder andere Dokumente über Prüfungen und Zusatzqualifikationen nicht Bestandteil dieses Nachweises. Sofern sie aber für den Ausbildungsberuf, einen anderen Beruf oder das Berufsfeld relevant sind, können sie von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin beigefügt werden.

Durch die Unterschrift auf der dritten Formulareseite bestätigen die qualifizierende Institution / der qualifizierende Betrieb sowie der Teilnehmer / die Teilnehmerin, dass die im Nachweis dokumentierten berufsbezogenen Qualifikationen tatsächlich erworben wurden.

Die Geltungsdauer des Nachweises unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung.